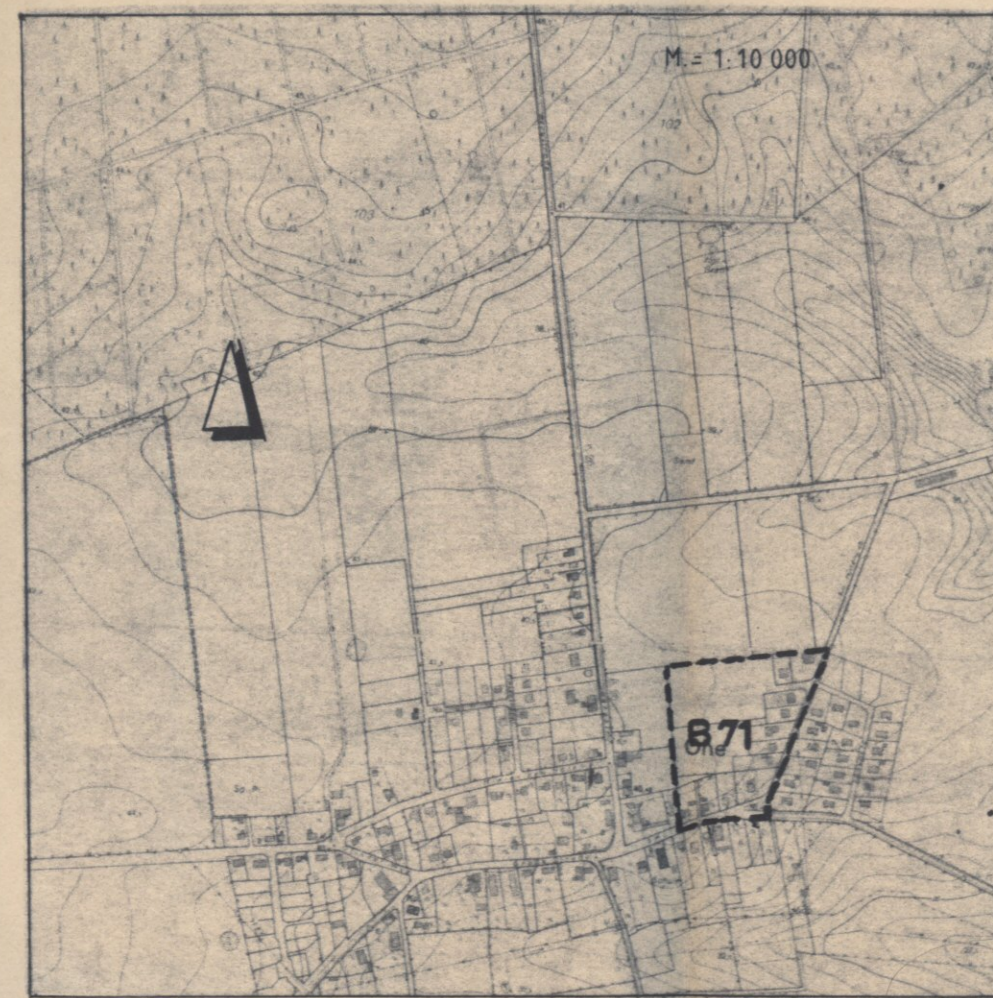


# Satzung der Stadt Reinbek über den Bebauungsplan Nr. 71 für das Gebiet:

"östlich Große Strasse, nördlich Hoibeken, westl. Am Hünengrab"

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) i.d. Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schl.-Holst. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.1978 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 71, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Gemarkung Ohe, Flur 8 u. 9

Geändert und ergänzt gem. Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 19.2.1979 A2. IV 010c-542.143-62.60(71)

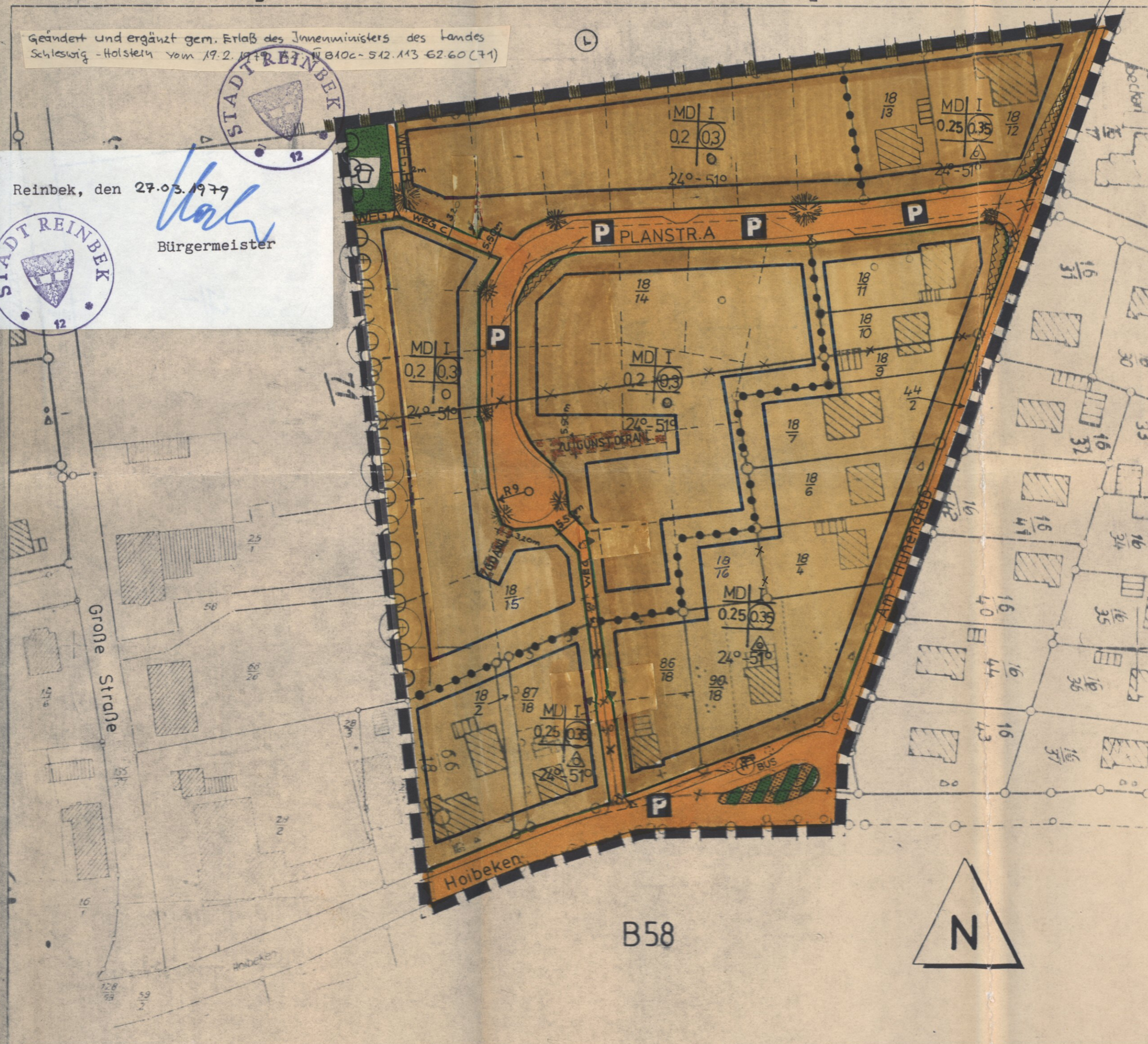
### Teil B - Text

- Im Bereich mit dem Maß der baulichen Nutzung 0,2/0,3 sind Sockel nur bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig, gemessen über Straßenkante des angrenzenden Straßenschnittes.
- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bepflanzungen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten, gemessen über Straßenkante des angrenzenden Straßenschnittes.
- Für die straßenseitigen Grundstückseinfriedigungen und seitlichen Grenzen in der Tiefe des Vorgartens sind Zäune bis zu einer Höhe von 0,70 m nur zulässig, wenn diese mit Hecken eingegrünt sind, gemessen über Straßenkante des angrenzenden Straßenschnittes.


## Teil - A - Planzeichnung M. = 1:1000

Geändert und ergänzt gem. Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 19.2.1979 A2. IV 010c-542.143-62.60(71)

Reinbek, den 27.03.1979  
  
 Bürgermeister



Reinbek, den 27.03.1979  
  
 Bürgermeister

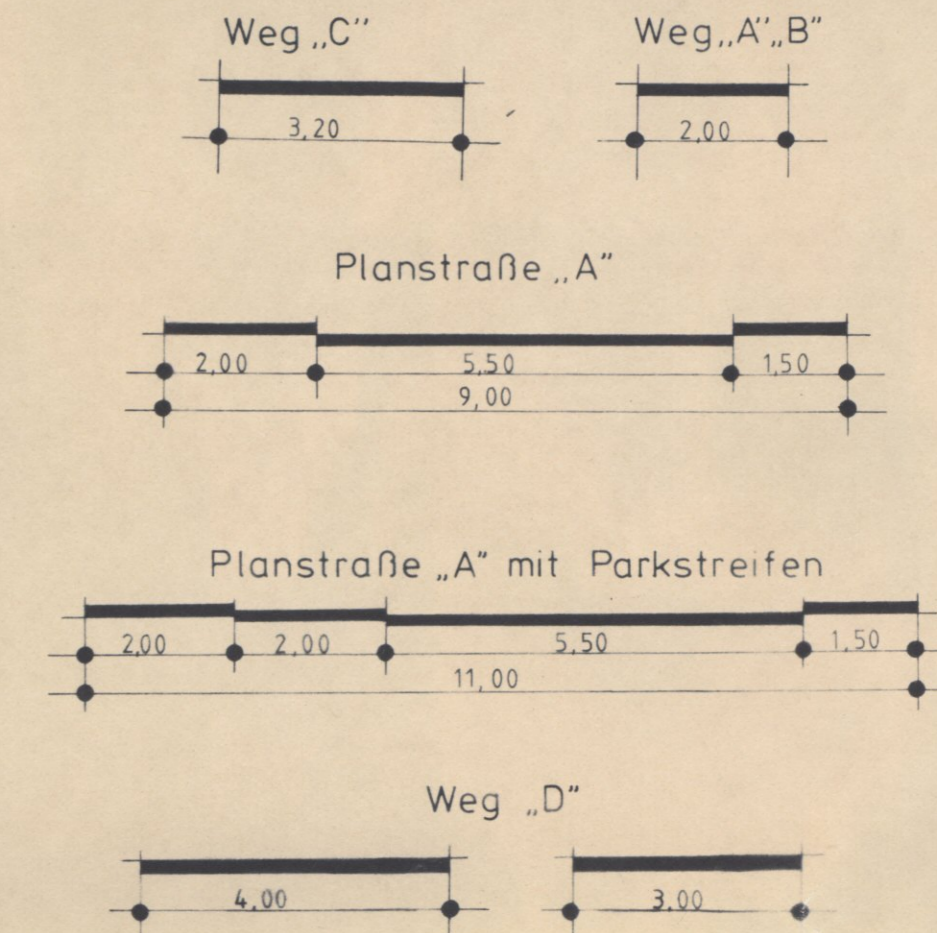
Reinbek, den 27.03.1979  
  
 Bürgermeister

- Kellergaragen sind unzulässig, wenn für die Zufahrt ein Geländeerschnitt von mehr als 1,00 m erforderlich wird.
- Die Mindestgröße für Baugrundstücke beträgt für Einzelhausbebauung 500 qm und für Doppelhausbebauung 400 qm.
- Im Bereich mit dem Maß der baulichen Nutzung 0,2/0,3 ist eine Grenzbebauung des Wirtschaftsteiles für Kleinsiedlungen einseitig zulässig; im übrigen gilt die offene Bauweise.
- Stellplätze bzw. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### Zeichenerklärung

- Festsetzungen
    - Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 71
    - Darfgebiet
    - Verkehrsflächen Straßenbegleitgrün
    - Öffentliche Parkplätze
    - Straßenbegrenzungslinie
  - Maße der baulichen Nutzung
    - I Zahl der Vollgeschosse
    - 0,25 Grundflächenzahl
    - 0,35 Geschäftszahl
  - Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen
    - offene Bauweise (s. Text Teil B-)
    - Baugrenzen
  - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - 2,9:51° Dachneigung
  - Grünflächen öffentlich
  - Kinderspielfläch
  - Generelle Lage von Einfahrten
  - Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
  - Erhaltung von Bäumen
  - Erhaltung von Knicks
2. Nachrichtliche Übernahme
- Landschaftsschutzgrenze
3. Darstellung ohne Normcharakter
- Vorhandene bauliche Anlagen und Nebenanlagen
  - Vorhandene Grundstücksgrenze
  - Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
  - Flurstücksbezeichnungen
  - Sichtdreieck
  - Vorgeschlagener Standort für Straßenbäume
  - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
  - Radius, Wendehammer
  - Bushaltestelle
  - Nordpfeil

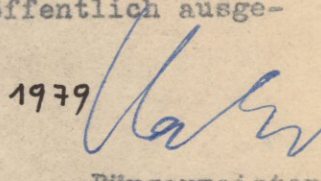
### Straßenquerschnitte M. = 1:100



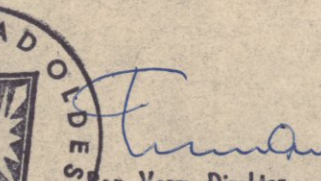
Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.12.1976

Reinbek, den 15.01.1979  
  
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24. Juli 1978 bis 24. August 1978 nach vorheriger, am 12. Juli 1978 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich auszufragen.

Reinbek, den 15.01.1979  
  
 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 27. SEP. 1978 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Reinbek, den 15.01.1979  
  
 Bürgermeister

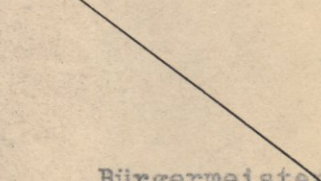
Der Bebauungsplan Nr. 71 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 14.12.1978 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Reinbek, den 15.01.1979  
  
 Bürgermeister

Die Genehmigung der Bebauungsplanung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 19.02.1979 A2. IV 010c-542.143-62.60(71) mit Auflagen erteilt.

Reinbek, den 27.03.1979  
  
 Bürgermeister

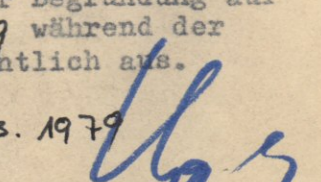
Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 27.03.1979 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 19.02.1979 bestätigt.

Reinbek, den 27.03.1979  
  
 Bürgermeister

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Reinbek, den 27.03.1979  
  
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan Nr. 71 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 26.03.1979 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf dem Rathaus öffentlich aus.

Reinbek, den 27.03.1979  
  
 Bürgermeister